# Satzung des
# Skiclub St. Blasien 1896 e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Skiclub St. Blasien 1896 e.V.**" und hat seinen Sitz in St. Blasien. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Blasien eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein pflegt und fördert:

2.1 den Skilauf in Form von Leistungs- und Breitensport.
2.2 Freizeitaktivitäten auch ohne Ski.

Dazu dienen im Bereich des Skisports die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern, im Bereich der Freizeitaktivitäten die Ausbildung kompetenter Fachleute in der jeweiligen Disziplin.
Der Verein ist nicht parteipolitisch orientiert und basiert auf dem Gedanken der Ehrenamtlichkeit.
Der Verein versteht sich als Nachfolgeverein des 1896 gegründeten Skiclub St. Blasien, der von 1945 bis 1981 aufgrund eines Erlasses der damaligen Militärregierung eine Abteilung des Sportvereins St. Blasien war.
Der Verein bildet eine Jugendabteilung. Diese gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung zu beschließen und von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen ist.
Der Jugendleiter ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes gem. § 12 der Satzung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie können jedoch Aufwandsentschädigungen erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
Über das Vermögen darf nur verfügt werden, wenn der beabsichtigte bzw. beschlossene Verwendungszweck vom zuständigen Finanzamt genehmigt ist.
Das Reinvermögen soll in folgender Reihenfolge übergehen auf:

3.1 eine Nachfolgevereinigung mit gleicher Zielrichtung.
3.2 die Stadt St. Blasien zur Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.
3.3 den Skiverband Schwarzwald e.V. zur Verwendung in gleicher Weise.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg-Breisgau und als solches mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbandes e.V. in München.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Mitgliedschaft

Über den Antrag natürlicher und juristischer Personen auf Aufnahme in den Verein als Mitglied entscheidet der Vorstand gem. § 12 der Satzung nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes gem. § 12 der Satzung, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Stimmrecht, sofern das Mitglied 18 Jahre alt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## § 8 Beitrag

Der Beitrag ist jährlich jeweils in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand gem. § 12 der Satzung. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gem. § 12 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.
Ausschließungsgründe sind u.a. grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

## §10 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:

10.1 die Vereinsnadel in Silber bei fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
10.2 die Vereinsnadel in Gold bei vierzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
10.3 die Ehrenmitgliedschaft bei fünfzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

Die Mitgliedschaft in der Skiabteilung des Sportvereins St. Blasien e.V. in den Jahren 1945 bis 1981 kann angerechnet werden. Die Ehrungen werden vom Vorstand gem. § 12 der Satzung beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.

## § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

11.1 der Vorstand gem. § 12 des Satzung
11.2 die Mitgliederversammlung

## § 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

I. 12.1 dem Vorsitzenden
12.2 bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden

II. 12.3 dem Schriftführer
12.4 dem Schatzmeister
12.5 dem Gesamtsportwart
12.6 dem Jugendleiter

III. 12.7 Referent Ski alpin
12.8 Referent Ski nordisch
12.9 Referent Lehrwesen
12.10 Referent Bergabteilung
12.11 Referent Kampfrichterwesen
12.12 Gerätewart
12.13 Hüttenwart

Weitere Referate können vom Vorstand gem. § 12 der Satzung eingerichtet werden.
Die Personen 12.1 bis 12.5 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Jugendleiter 12.6 wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Personen 12.7 bis 12.13 werden vom Vorstand gem. § 12 der Satzung bestellt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Amtsdauer des Vorstandes gem. § 12 der Satzung beträgt drei Jahre. Der Vorstand gem. § 12 dieser Satzung bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl durchgeführt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht die Möglichkeit der kommissarischen Vertretung. Die Vertreter werden vom Vorstand bestellt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## § 13 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne gem. § 26 BGB, bestehend aus § 12.1 und § 12.2 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.

## § 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand gem. § 13 der Satzung beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
Der Termin der Mitgliederversammlung muss öffentlich bekannt gemacht werden.
Dieser wird mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung im Schaukasten des Skiclubs „Am Kurgarten 9“ in St. Blasien bekannt gegeben.
Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge müssen bis eine Woche vor Beginn dem Vorstand vorliegen.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit während Neuwahlen erfolgt eine Stichwahl. In allen Fällen entscheidet die Stimme des Vorstandes gem. § 12.1 der Satzung.
Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand gem. § 12 der Satzung nicht angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe die Kasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## § 17 Ältestenrat

Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Kommt es zwischen dem Verein und seinem Vorstand gem. § 12 der Satzung zu unüberbrückbaren Differenzen, so entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.